

Anlage 1

zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung für den Bereich der stationären Hilfen zwischen dem Landratsamt Tübingen - Abteilung Jugend und dem Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen/ Martin-Bonhoeffer-Häuser

Qualitätsgrundsätze

Die gemeinsam festgelegten Qualitätsgrundsätze für die vereinbarten Leistungsangebote basieren auf den Leitlinien des Kinder und Jugendhilfegesetzes und den Strukturmaximen des 8. Jugendberichtes sowie den Empfehlungen des 11. Jugendberichts.

Die vereinbarten Qualitätsgrundsätze sind die zentralen inhaltlichen Leitlinien für die zu vereinbarenden Konzepte der Qualitätsentwicklung.

- Der öffentliche und der freie Träger verpflichten sich auf Grundlage des § 1 Abs.3 (Pkt. 4) SGB VIII dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.
- Die Kooperation zwischen freiem und öffentlichem Träger der Jugendhilfe erfolgt partnerschaftlich, zuverlässig und vertrauensvoll (§ 4 SGB VIII) mit dem Ziel die Angebote gemeinsam effizient und wirksam zu gestalten.
- Die Leistungen im Rahmen stationärer Hilfen sind ressourcenorientiert und unterstützen die Hilfe zur Selbsthilfe. Ansatzpunkte sind die Fähigkeiten und Stärken der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern. Die Eltern werden bei der Wahrnehmung ihrer grundsätzlichen Erziehungsverantwortung unterstützt.
- Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Eltern (§ 8 Abs.1 SGB VIII) im Hilfeplanverfahren und bei allen sie betreffenden wichtigen Entscheidungen ist selbstverständlich. Die Beteiligten werden über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und -pflichten (§ 36 SGB VIII) informiert. Die Entscheidungen über die Ausgestaltung der Hilfen werden transparent gemacht.
- Wesentliche Schlüsselprozesse der Hilfgewährung (siehe Anlage 2) sind verbindlich, transparent und nachvollziehbar geregelt und beschrieben, und werden ständig modifiziert und fortgeschrieben. Kompetenzen und Zuständigkeiten sind klar geregelt.
- Stationäre Angebote werden so gestaltet, dass der erforderliche Hilfebedarf soweit als möglich in der Region (Landkreis Tübingen) abgedeckt werden kann. Dadurch sollen Kontakte zur Familie und zum sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (§ 80 Abs.2 Satz 1). Dazu sind die Konzeptionen für eine regionale Unterbringung so zu gestalten, dass sie flexibel auch unterschiedlichen Problemlagen gerecht werden können.
- Der freie Träger der Jugendhilfe wird frühzeitig in die entsprechenden Angebotsplanungen einbezogen (§ 80 SGB VIII). Die Angebote berücksichtigen auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Um dies zu gewährleisten werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung gesellschaftliche Entwicklungen ständig beobachtet, erhoben und bewertet. Bestehende Angebote werden im Rahmen der vereinbarten Regelkommunikation überprüft und bei Bedarf inhaltlich modifiziert.
- Die Qualität wird durch der jeweiligen Aufgabe entsprechend qualifizierte Fachkräfte gewährleistet. Angemessene technische Ausstattung, regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie Supervision sind Standard (§ 72 SGB VIII).